



Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

In der Fassung vom 23. November 2019

§ 1 Name, Sitz und Logo

Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V.“ Der NABU steht in der Tradition des im Jahre 1899 von Lina Hähnle in Stuttgart gegründeten Bundes für Vogelschutz (BfV). Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU (siehe Anlage). Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

- (1) Zweck des NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V. ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (a) die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,
 - (b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,
 - (c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier und Pflanzenarten,
 - (d) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,
 - (e) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,
 - (f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.
 - (g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 - (h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,
 - (i) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

(3) Der Landesverband arbeitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Der Landesverband ist die im Lande Baden-Württemberg arbeitende Gliederung des NABU

(Naturschutzbund Deutschland) e.V.. Er anerkennt die Satzung des NABU-Bundesverbandes; seine Satzung darf daher nicht im Widerspruch zu der des Bundesverbandes stehen.

(5) Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Landesverbands dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbands.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.

(3) Der NABU-Landesverband und die örtlichen NABU-Gruppen erhalten zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

(1) Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbandes. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

(2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

(b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.

(c) Korporative Mitglieder.

(d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

(f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

(g) Familienmitglieder. Die Partnerin/der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung.

An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet der Vorstand der Untergliederung, dem das Mitglied angehören will oder die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium des Bundesverbandes. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium des Bundesverbandes im Einvernehmen mit dem Landesverband.

(5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.

(b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

(c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.

(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium des Bundesverbandes bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

(e) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

§ 7 Gliederung

(1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Landesverbände und örtliche Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.

(2) Der Landesverband fasst die Mitglieder in örtlichen NABU-Gruppen sowie Kreis- und Bezirksverbänden (Untergliederungen) zusammen.

Örtliche NABU-Gruppen können eine oder mehrere Gemeinden umfassen. Neben den örtlichen Gruppen des NABU kann auf der Ebene von Landkreisen ein Kreisverband gebildet werden.

Örtliche NABU-Gruppen mehrerer Land- und Stadtkreise können sich darüber hinaus in Bezirksverbänden zusammenschließen.

Gründungen und Änderungen dieser Untergliederungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes.

(3) Die Untergliederungen können die Eigenschaften selbständiger, u. U. rechtsfähiger Vereine haben. Der Name der Untergliederung enthält den vollen Namen des NABU, ebenso wird dessen Logo übernommen. Der vollständige Name einer Untergliederung lautet: NABU (Naturschutzbund Deutschland), Gruppe/Kreis- bzw. Bezirksverband X; ggf. mit Zusatz e.V. (Kurzform: z. B. NABU-Gruppe X; ggf. mit Zusatz e.V.)

(4) Satzungen und Satzungsänderungen der Untergliederungen bedürfen der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.

Sie dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen und in den Punkten, die die Landessatzung für Untergliederungen vorgibt, auch diesen nicht widersprechen. Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und der Satzung einer Untergliederung gilt die Satzung des Bundesverbandes. Bei fehlenden Regelungen in Satzungen von Untergliederungen gilt die Satzung des Landesverbandes und sofern die Landessatzung ebenfalls keine Regelung trifft, die des Bundesverbandes.

Sofern eine Mitgliederversammlung einer NABU-Gruppe ordnungsgemäß beschließt, dass für die Gruppe die Satzung der Anlage II der Landessatzung gelten soll, ist keine Billigung des Vorstandes des Landesverbandes erforderlich.

(5) Die Mitglieder der jeweiligen Untergliederung wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei, drei oder vier Jahren einen Vorstand. Dieser kann entweder bestehen aus mindestens

(a) einer oder einem Vorsitzenden,

- einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden,

- einer KassiererIn oder einem Kassierer

- und ggf. einer Jugend-/ KindergruppenleiterIn oder einem Jugend/Kindergruppenleiter oder mindestens

(b) drei gleichberechtigten SprecherInnen und Sprechern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine KassiererIn oder einen Kassierer sowie eine Kontaktperson der NABU-Gruppe für den Landesverband.

Außerdem sind der Wahlperiode des Vorstandes entsprechend zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen (RechnungsprüferInnen oder Rechnungsprüfer) durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Untergliederung zu wählen.

(6) Die Aufgaben des Vorstandes einer Untergliederung sind vor allem:

- (a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der jeweiligen Untergliederung,
- (b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen,
- (c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- (d) jährliche Durchführung mindestens einer Mitgliederversammlung,
- (e) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe,
- (f) Betreuung örtlichen NABU-Grundbesitzes,
- (g) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes der örtlichen NABU-Gruppe gehört neben den in § 7 Abs. 6 aufgeführten Aufgaben auch die Vertretung der Gruppe in der LVV gemäß § 10. Diese ist bei Gruppen mit Vorständen nach § 7 Abs. 5 a) entweder von der oder dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Vorsitzende der örtlichen Gruppen können sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 7 Abs. 5 b) bevollmächtigen die Sprecher vor jeder LVV ein NABU-Mitglied zur Vertretung. Die Vollmacht zur LVV ist jeweils schriftlich vorzulegen.

(8) Bei der Wahl eines Kreis- oder Bezirksvorstandes hat jede örtliche NABU-Gruppe in der Mitgliederversammlung des Kreis- bzw. Bezirksverbandes eine Stimme.

Zu den Aufgaben des Vorstandes des Kreis- oder Bezirksverbandes gehört neben den in § 7 Abs. 6 aufgeführten Aufgaben

- Regelung der Beziehungen der örtlichen NABU-Gruppen bzw. Kreisverbände untereinander,
- Mithilfe bei Gründung und Änderung örtlicher NABU-Gruppen,
- Organisation und Koordination der Natur- und Umweltschutzarbeit auf Kreis- bzw. Bezirksebene.

(9) Untergliederungen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.

(10) Bei Auflösung von Untergliederungen, die rechtsfähige Vereine sind, fällt deren Aktivvermögen an die nächstübergeordnete rechtsfähige Gliederung des NABU e.V. Bei Auflösung nicht rechtsfähiger Untergliederungen fällt deren Aktivvermögen an den gemeinnützigen Landesverband. Das durch die Auflösung von Untergliederungen erlangte Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

(11) Bei Fusion von Untergliederungen fällt deren Aktivvermögen an die neu entstandene gemeinnützige Untergliederung. Teilt sich eine örtliche Gruppe gemäß § 4, Abs. 1 in mehrere Gruppen auf, so beschließt die Mitgliederversammlung der Ausgangsgruppe über die Verteilung des Aktivvermögens. Beschlüsse zur Fusion oder Teilung von Gruppen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

(12) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.

(13) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.

(14) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 13 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden. Handelt es sich bei der nachgeordneten Gliederung um eine dem Landesverband nachgeordnete Gliederung, ist zunächst dem Landesverband Gelegenheit zu geben, selbst tätig zu werden.

§ 8 Naturschutzjugend im NABU

(1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

(2) Jugend- und Kindergruppen sind unselbständige Bestandteile des Landesverbandes und seiner Untergliederungen. Der NAJU-Landesverband kann rechtlich selbstständig organisiert werden.

(3) Jugendgruppen können eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem jeweiligen NABU-Vorstand hinsichtlich der Arbeit und Finanzen verantwortlich.

(4) Der NAJU-Landesverband liefert bis zum 31. Juli des folgenden Jahres einen schriftlichen Jahres- und Kassenbericht an den NABU-Landesverband. Darüber hinaus sind die Vorschriften für Untergliederungen entsprechend anzuwenden, insbesondere § 7 Abs. 2 Satz 5, Abs. 4, Abs. 9; § 11 Abs. 5.

§ 9 Organe

(1) Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesvertreterversammlung
2. der Vorstand.

§ 10 Landesvertreterversammlung

(1) Die LVV ist das oberste Organ des Landesverbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und ist von der oder dem Vorsitzenden acht Wochen zuvor schriftlich mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Zeit und Ort der LVV bestimmt der Vorstand.

(a) Änderungsanträge zur vorläufigen Tagesordnung müssen bis fünf Wochen vor der LVV schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die gegebenenfalls geänderte Tagesordnung und die nicht berücksichtigten Änderungsanträge sind den Untergliederungen mindestens drei Wochen vor der LVV zuzuleiten.

(b) Anträge und Resolutionen, die nach Ablauf der Antragsfrist eingebracht werden, können mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn es sich nur um die Beratung eines Gegenstandes handelt.

(c) Soll die Tagesordnung um einen Beschlussgegenstand erweitert werden, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Landesvertreterversammlung nicht mehr zulässig.

(d) Anträge zur Tages- oder Geschäftsordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

(2) Eine außerordentliche LVV ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten örtlichen NABU-Gruppen einzuberufen.

(3) In der LVV haben örtliche NABU-Gruppen

bis 100 Mitglieder je 1 Stimme

bis 300 Mitglieder je 2 Stimmen

bis 600 Mitglieder je 3 Stimmen

bis 1.000 Mitglieder je 4 Stimmen

bis 1.500 Mitglieder je 5 Stimmen

bis 2.100 Mitglieder je 6 Stimmen

bis 2.800 Mitglieder je 7 Stimmen

bis 3.600 Mitglieder je 8 Stimmen

bis 4.500 Mitglieder je 9 Stimmen

bis 5.500 Mitglieder je 10 Stimmen

Für größere Gruppen wird die Staffelung entsprechend fortgeschrieben.

(4) Vorstandsmitglieder des NABU- und des NAJU-Landesverbandes haben je eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig eine örtliche Gruppe vertreten. Die Zahl der Stimmberechtigten des NAJU-Landesvorstandes darf die des NABU-Landesvorstandes (ohne NAJU-Vertreterin bzw. NAJU-Vertreter) nicht übersteigen.

(5) Die LVV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der örtlichen Gruppen vertreten sind. Eine Person kann höchstens zwei Untergliederungen vertreten.

(6) Die LVV ist zuständig für

(a) die Wahl des Vorstandes,

(b) die Entgegennahme des schriftlichen Jahres- und Kassenberichts,

(c) die Entlastung des Vorstandes,

(d) die Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,

(e) die Wahl der Delegierten für die Vertreterversammlung des Bundesverbandes gemäß den Vorgaben der Bundessatzung des NABU,

(f) die Änderung der Satzung,

(g) die Diskussion und Genehmigung des Haushaltsplanes,

(h) die Auflösung des Landesverbandes

(7) Die Sitzungen der LVV sind für alle Mitglieder des NABU offen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus mindestens sieben und maximal zwölf Vorstandsmitgliedern, nämlich

(a) der oder dem Vorsitzenden

(b) der oder dem 1. und ggf. bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

(c) der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sowie

(d) drei bis sechs weiteren Mitgliedern.

(e) Der/Die Landesjugendsprecher/-in ist stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung der NAJU (Naturschutzjugend im NABU) Landesverband Baden-Württemberg e.V. gewählt.

(2) Die oder der Vorsitzende und die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister werden von der LVV für die Dauer von vier Jahren, alle übrigen Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle Vorstandsmitglieder bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse können auch auf textlichem oder telefonischem Wege gefasst werden, sofern nicht wenigstens 1/4 der Vorstandsmitglieder diesem Verfahren widerspricht.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der LVV zur Kenntnis vorgelegt wird.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Landesverbandes sowie die Ausführung der von Vertreterversammlungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes gefassten Beschlüsse. Der Vorstand kann Aufgaben und Befugnisse, die zur Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind, auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen, soweit dies gesetzlich und satzungsmäßig zulässig ist.

Außerdem kann der Vorstand themenbezogen Einzelpersonen (Beraterinnen oder Berater, Beauftragte des Landesverbandes) und/oder Arbeitskreise ehrenamtlich zu seiner Unterstützung berufen.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes Versammlungen von Untergliederungen (§ 7 Abs. 2) einberufen und leiten.

(6) Die oder der Vorsitzende, die oder der 1. stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister haben das Alleinvertretungsrecht.

Die übrigen Vorstandsmitglieder können den Verband gemeinsam mit einem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied vertreten.

(7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl bei der nächsten LVV statt; sie muss innerhalb von acht Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.

§ 12 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

(a) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.

(2) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss verhängen. Das Weitere regelt die Bundessatzung des NABU.

§ 13 Aufrechterhaltung der innerverbandlichen Ordnung

(1) Die Vorstände der NABU-Gliederungen sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Es ist die Aufgabe des Landesvorstands und des Präsidiums des NABU-Bundesverbandes, die innerverbandliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Stellen sie fest, dass Mitglieder oder Vorstände von Gliederungen ihres Zuständigkeitsbereichs

(a) ihre satzungsgemäßen Pflichten verletzen oder den Beschlüssen der Verbandsorgane (Bundes- und Landesvertreterversammlungen, Bund-Länder-Rat oder Präsidium und Landesvorstände) nicht nachkommen,

(b) sonstige wichtige Interessen des NABU gefährden,

so haben sie Maßnahmen zur Wiederherstellung der innerverbandlichen Ordnung zu treffen, wobei zunächst eine einvernehmliche Lösung gesucht werden soll.

(2) Scheitert eine einvernehmliche Lösung oder erfordern die Umstände ein sofortiges Handeln zur Abwehr eines Schadens für den Verband, so ist der Landesvorstand und/oder das Präsidium des Bundesverbandes befugt, als Sofortmaßnahme und höchstens für die Dauer von bis zu sechs Monaten das Ruhen der Mitgliedsrechte anzuordnen.

(3) Dem betroffenen Mitglied steht hiergegen die Beschwerde zu. Sie ist schriftlich binnen eines Monats nach Empfang des Bescheids bei dem Vorstand einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Hilft dieser binnen eines weiteren Monats der Beschwerde nicht ab, ist sie der Schiedsstelle (§ 12) zur Entscheidung vorzulegen.

§ 14 Beirat

(1) Der Vorstand des Landesverbandes beruft zu seiner Beratung einen Beirat. Zu dessen Mitgliedern gehören die Vorsitzenden der Kreis bzw. Bezirksverbände oder deren ehrenamtliche Vertretung, der Landesvorstand der NAJU sowie die Leiterinnen und Leiter der Landesverbandseinrichtungen. Der Vorstand kann zu den Beratungen weitere Personen einladen.

(2) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben.

§ 15 Finanzwesen

(1) Die Untergliederungen erhalten einen von der LVV festzulegenden finanziellen Zuschuss.

(2) Jede Tätigkeit im NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Landesvorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale bzw. der Übungsleiterpauschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können.

Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließen die Vertreter-/Mitgliederversammlungen.

Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

(3) Eine hauptamtliche Tätigkeit der oder des Landesvorsitzenden ist zulässig, sofern die Vertreterversammlung dem bei der Wahl oder während der Amtsperiode zugestimmt hat. Die Zustimmung gilt jeweils nur für eine Amtszeit beziehungsweise für die restliche Amtszeit. Für den Abschluss des Dienstvertrags der oder des Landesvorsitzenden ist der Landesvorstand zuständig. Sofern die oder der Landesvorsitzende vorzeitig aus dem Amt ausscheidet und seine Funktion durch ein oder mehrere Mitglied/-er des Landesvorstandes übernommen werden, gilt die Zustimmung auch für diese/-n Interimsvorsitzende/-n bis zur nächsten LVV.

(4) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister verantwortlich. Sie oder er hat den Kassenbericht gegenüber dem Vorstand und der LVV zu erläutern.

(5) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen, die auch das Kassenwesen von Untergliederungen prüfen können. Ihre Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

(6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Ordnungen und Richtlinien

(1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands sowie auf Landesebene Organe des Landesverbands zuständig.

(2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

(3) Ordnung zur guten Verbandsführung. Die Ordnung zur guten Verbandsführung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen. Unterhalb der Ordnung zur guten Verbandsführung stehende Leit- und Richtlinien beschließt das Präsidium des Bundesverbandes nach Anhörung des Bund-Länder-Rats.

(4) Finanzordnung. Gesamtverbandlich bedeutsame Finanz- und Wirtschaftsfragen regelt die Finanzordnung. Die Finanzordnung wird von der Bundesvertreterversammlung erlassen.

(5) Beitragsordnung. Die Bundesvertreterversammlung beschließt die Beitragsordnung, die insbesondere die Höhe und Zahlungsweise des Beitrags, Beitragsermäßigungen und -befreiungen sowie Folgen der Nichtzahlung des Beitrags regelt. Der Beitragssatz für Kinder- und Jugendmitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung in Absprache mit den Organen der Naturschutzjugend im NABU gesondert festgelegt.

(6) Datenschutzordnung: Der Bund-Länder-Rat beschließt die Datenschutzordnung. Sie gibt einen einheitlichen Datenschutzstandard bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die Gliederungen des NABU vor, der von den im NABU Tätigen zu berücksichtigen ist.

(7) Schiedsordnung. Die Schiedsordnung, die von der Bundesvertreterversammlung beschlossen wird, regelt Einzelheiten zur Durchführung von Schiedsverfahren sowie zu den Verfahrenskosten.

(8) Ehrungsordnung. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes oder hervorragende ehrenamtliche Mitarbeit im NABU verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidium des Bundesverbandes nach Anhörung des Bund-Länder-Rats erlassen wird.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Bei Wahlen und sonstigen Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt, auf Verlangen von einem Drittel der Stimmberechtigten einer Versammlung finden Abstimmungen und Wahlen geheim statt. Der Versammlungsleiter kann Sammelabstimmung bestimmen, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (2) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Bei Wahlen sind Einzelwahl und verbundene Einzelwahlen zulässig.
- (4) Bei Einzelwahlen ist im ersten Wahlgang diejenige Person gewählt, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.⁹
- (5) Bei verbundenen Einzelwahlen können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Bewerber gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind.
- (6) Bedienstete des NABU auf Landesebene können nicht Delegierte der Landesvertreterversammlung, Mitglied des Präsidiums, eines Landes-, Regional-, Bezirks- oder Kreisvorstandes sein. Bedienstete des NABU auf Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsebene können nicht Mitglied eines Landes-, Regional-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsvorstandes sein. Die Regelung in § 15, Abs. 3 der Satzung des Landesverbandes bleibt davon unberührt.
- (7) Die in Sitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter sowie einer oder einem von der Versammlungsleitung ernannten Protokollführerin oder Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern des entsprechenden Gremiums zugänglich gemacht.
- (8) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen LVV oder Versammlung der Untergliederung mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (9) Zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit kann der Landesvorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Näheres kann durch Geschäftsordnung geregelt werden.
- (10) Der Landesvorstand und das Präsidium des Bundesverbandes haben das Recht an Mitgliederversammlungen von Untergliederungen teilzunehmen. Sie haben Rede-, aber kein Stimmrecht.
- (11) Soweit diese Satzung nicht besondere Bestimmungen enthält bzw. unzulässige Bestimmungen enthalten sollte, gelten die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften.

§ 18 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Landesverbandes kann nur von der LVV beschlossen werden. Hierzu müssen 50% der örtlichen Gruppen anwesend sein und mindestens 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten der Auflösung zustimmen.

(2) Vor der Auflösung ist das Einverständnis des Bundesverbandes einzuholen. Bei der Auflösung bleibt die Mitgliedschaft der einzelnen Mitglieder im Bundesverband bestehen. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Bundesverband des NABU, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der Landesvertreterversammlung am 24.11.2018 beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 25.11.2017.

(2) Die Gliederungen haben die Verpflichtung, ihre Satzungen bis zum 31.12.2021 an diese geänderte Satzung anzupassen.

ANLAGE I: VEREINSLOGO



Farbe: 100% Cyan
50% Magenta
bzw. HKS 44
Rasterung: 40% Schwarz
Schrift: Helvetica fett kursiv
(Helvetica Black italic)



Farbe: 100% Cyan
95% Gelb
bzw. HKS 13
Rasterung: 40% Schwarz
Schrift: ITC Stone Sans

Die Ordnungen und Richtlinien gemäß § 16 werden im NABU-Netz veröffentlicht.

Gruppen-Satzung als Anlage zur LV-Satzung



ANLAGE II ZUR LANDESSATZUNG DES NABU IN DER FASSUNG VOM 23. NOVEMBER 2019

Satzung des NABU (Naturschutzbund Deutschland),

Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Gruppe [ergänzt um den vom Landesvorstand bereits gebilligten Gruppennamen]

§ 1 Name, Sitz und Logo

(1) Der Verein führt den Namen „NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V., [ergänzt um den vom Landesvorstand bereits gebilligten Gruppennamen].“

(2) Er ist eine Untergliederung des NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V. gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des Bundesverbandes und § 7 Abs. 1 der Satzung des Landesverbandes Baden-Württemberg. Er anerkennt die Satzungen des Bundesverbandes und des Landesverbandes Baden-Württemberg. Seine eigene Satzung darf nicht im Widerspruch zu den Satzungen der Vorgenannten stehen.

(3) Bei Widersprüchen zwischen der Satzung des Bundesverbandes und der Satzung einer Untergliederung gilt die Satzung des Bundesverbandes. Bei fehlenden Regelungen in Satzungen von Untergliederungen gilt die Satzung des Landesverbandes und sofern die Landessatzung ebenfalls keine Regelung trifft, die des Bundesverbandes.

(4) Er hat seinen Sitz in [ergänzt um den vom Landesvorstand bereits gebilligten Sitz der Gruppe].

(5) Das Logo des Vereins ist der Weißstorch mit der Bezeichnung NABU (siehe Anlage der Bundessatzung). Die Nutzung des Logos außerhalb des Verbandes kann nur mit Zustimmung des Präsidiums des Bundesverbandes erfolgen.

§ 2 Zweck und Zweckverwirklichung

(1) Zweck der NABU-Gruppe ist der umfassende Schutz der Natur und der Umwelt.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(a) die Förderung ressourcenschonenden, umweltverträglichen Lebens und nachhaltigen Wirtschaftens zum Wohle des Menschen, der evolutionär entwickelten biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt,

(b) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen,

(c) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier und Pflanzenarten,

(d) die Erforschung und die Förderung der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes,

(e) öffentliches Vertreten und Verbreitung der Ziele des Natur- und Umweltschutzes, z.B. durch Errichtung und Unterhaltung von Natur- und Umweltzentren und von Naturschutzstiftungen, durch Publikationen und Veranstaltungen,

(f) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind, und das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften; bei umweltrechtlichen Entscheidungen auch das Hinwirken auf die Einhaltung aller entscheidungserheblichen Rechtsvorschriften.

(g) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich,

(h) die Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen, die gleiche und ähnliche Ziele verfolgen und die Mittelweitergabe an in- und ausländische Körperschaften im Rahmen des § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung,

(i) die Beschaffung finanzieller Mittel. Dieses verbindet die Beziehungspflege mit dem Werben um den persönlichen finanziellen Einsatz für Zwecke des NABU.

(3) Die NABU-Gruppe arbeitet auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(4) Der NABU ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er steht in seiner Tätigkeit als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet den Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine Heimat. Mitglieder die ein damit unvereinbares Verhalten offenbaren, können wegen vereinschädigendem Verhalten aus dem Verband ausgeschlossen werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die NABU-Gruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Nach ihrem Zufluss sind sie grundsätzlich zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Jede Tätigkeit im NABU, ausgenommen die der Bediensteten, ist grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand der Gruppe kann für seinen Zuständigkeitsbereich beschließen, dass ehrenamtlich tätige Mitglieder eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale bzw. der Übungsleiterzuschale im Sinne des Einkommensteuergesetzes erhalten können. Über die Aufwandsentschädigung für Vorstandstätigkeit beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Angemessene Auslagen, die bei ehrenamtlicher Tätigkeit entstanden sind, können bei Nachweis oder Glaubhaftmachung erstattet werden.

§ 4 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden überwiegend durch Beiträge der Mitglieder, Spenden sowie durch sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt und ist dem Bundesverband geschuldet.

(3) Die NABU-Gruppe erhält zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben vom Bundesverband Mittel, sofern steuerliche Freistellungsbescheide vorliegen.

(4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist die Kassiererin oder der Kassierer verantwortlich.

(3) Die Prüfung der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen. Diese sind von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

§ 6 Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

(1) Die NABU-Gruppe betreut und vertritt die Mitglieder des NABU in ihrem Bereich.

(2) Der NABU bietet folgende Mitgliedsformen:

(a) Ordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichten.

(b) Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder werden gemäß der Ehrungsordnung ernannt.

(c) Korporative Mitglieder.

(d) Korrespondierende Mitglieder. Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Erfahrung in Fragen des Natur- und Umweltschutzes mit dem NABU in Gedankenaustausch stehen, können vom Präsidenten und der Präsidentin zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(e) Kindermitglieder. Kindermitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres.

(f) Jugendmitglieder. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder zwischen dem 14. Lebensjahr und dem vollendeten 27. Lebensjahr.

(g) Familienmitglieder. Die Partnerin/der Partner eines ordentlichen Mitglieds und die zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres können Familienmitglied werden. Familienmitglieder sind vom Bezug der Mitgliederzeitschrift ausgenommen.

(3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Mit der Aufnahme entsteht die Mitgliedschaft im Gesamtverband in einer der in § 6 Abs. 2 der Bundessatzung genannten Mitgliedschaftsformen. Die Mitgliedschaft im Gesamtverband ist verbunden mit dem Recht, alle Veranstaltungen und Einrichtungen des NABU zu besuchen, sofern die zuständigen Organe nichts Anderes entscheiden. Jedes Mitglied erwirbt zugleich die Mitgliedschaft in der Untergliederung, die für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, es sei denn, das Mitglied wünscht die Zuordnung zu einer anderen Gliederung. An Wahlen und Abstimmungen können nur die Mitglieder oder Delegierten ihrer jeweiligen Untergliederung teilnehmen.

(4) Über die Aufnahme von natürlichen Personen als Mitglied entscheidet gemäß § 6 Abs. 4 der Satzung des Bundesverbandes der Vorstand der Untergliederung, die vom Mitglied gewünscht wird oder für dessen Hauptwohnsitz zuständig ist, oder der Vorstand einer übergeordneten Gliederung oder das Präsidium. Über die Aufnahme korporativer Mitglieder entscheidet das Präsidium im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesverband.

(5) Die Mitgliedschaft in einer Untergliederung gemäß § 7 (1) der Bundessatzung begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen und im Bundesverband.

(6) Das aktive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied sind. Das passive Wahlrecht haben natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Korporative Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und nehmen es mit einer Stimme wahr. Alle Mitgliedsrechte einschließlich der Ausübung von Vorstandsämtern sind höchstpersönlich wahrzunehmen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU enden auch alle Ämter.

(7) Die Mitgliedschaft endet:

(a) durch Widerruf der Aufnahme binnen vier Monaten durch das aufnehmende Organ, die Frist beginnt mit dem Versand des Mitgliedsausweises durch die Bundesgeschäftsstelle.

(b) durch Austritt. Er ist jederzeit und fristlos möglich. Ein Anspruch auf bereits geleistete Beitragszahlungen besteht nicht.

(c) durch Ausschluss durch die Schiedsstelle wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder Verstoßes gegen die Ziele des NABU.

(d) durch Streichung von der Mitgliederliste durch das Präsidium bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung.

(8) Endet die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds, erlöschen auch die zugehörigen Familienmitgliedschaften.

(9) Die Haftung der Mitglieder aus Handlung des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Haftungsbeschränkung aus §§ 31, 31a) und 31b) des BGB.

(10) Die persönliche Haftung der oder des für den Verein Handelnden (§ 54 S. 2 BGB) kann vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 7 Gliederung

(1) Der NABU ist ein Gesamtverein. Seine Untergliederungen sind Landesverbände und örtliche Gruppen sowie, soweit erforderlich, andere regionale oder funktionale Untergliederungen.

(2) Eine Untergliederung darf im Gebiet einer anderen Untergliederung der gleichen regionalen Ebene nur mit deren vorheriger Zustimmung und nur nach den Bestimmungen dieser Satzung tätig werden. Bisherige Regelungen oder Vereinbarungen werden nicht berührt.

(3) Untergliederungen sind an die Beschlüsse und darauf beruhenden Weisungen einer übergeordneten Gliederung gebunden. Dies gilt nicht für solche Beschlüsse und Weisungen, die das Vermögen selbständiger Untergliederungen betreffen.

(4) Jede höhere Gliederung ist bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften berechtigt, Untergliederungen zu überprüfen und zu beraten. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen des NABU verstoßen wird, Hilfestellung geben und abweichend von § 7 Abs. 3 Satz 2 Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

§ 8 Organe

Organe der NABU-Gruppe sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der NABU-Gruppe. Sie findet jährlich einmal statt und ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform einzuberufen.

Zeit und Ort bestimmt der Vorstand.

2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungsbeginn beim Vorstand eingegangen sein.

(a) Anträge zur Tagesordnung sowie zu aufgerufenen Tagesordnungspunkten sind jederzeit zulässig.

(b) Anträge auf Satzungsänderung sind nach Ablauf der Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung nicht mehr zulässig.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens 1/3 der von der NABU-Gruppe betreuten Mitglieder verlangt wird. Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform per Brief oder E-Mail einzuladen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Sie wird in der Regel von der oder dem Vorsitzenden oder einer Sprecherin oder einem Sprecher geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

die Wahl des Vorstandes und der mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen

die Bestätigung der dem Vorstand der NABU-Gruppe verantwortlichen Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers

die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes

die Behandlung von Anträgen

Satzungsänderungen

die Auflösung der NABU-Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Landesvorstandes.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in dieser Satzung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Billigung des Vorstandes des Landesverbandes.

(8) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Dem Verlangen nach geheimer Stimmabgabe ist stattzugeben, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleitung und der Protokollantin oder dem Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann entweder bestehen aus

(a) mindestens einer oder einem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, einer Kassiererinnen oder einem Kassierer

oder

(b) mindestens drei gleichberechtigten Sprecherinnen und Sprechern. Die Sprecher wählen aus ihrer Mitte eine KassiererIn oder einen Kassierer sowie eine Kontaktperson der NABU-Gruppe für den Landesverband. Vorstandspositionen, die nach außen vertreten werden sollen, müssen unter den Sprechern abgestimmt werden. Ebenso muss vor Rechtsgeschäften des Vereins, die einen Betrag von mehr als 250 € umfassen, ein Vorstandsbeschluss getroffen werden.

(2) Bei Vorständen nach a) sind diese genannten Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Alle weiteren Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis nach Rücksprache und im Einvernehmen zumindest mit einem alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Bei Vorständen nach b) sind alle gewählten Sprecherinnen und Sprecher einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(3) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte der Satzung entsprechend. Im Übrigen hat er vor allem folgende Aufgaben:

- (a) Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben und Vertretung des NABU im Bereich der NABU-Gruppe
- (b) Zusammenarbeit mit anderen, dem Natur- und Umweltschutz dienenden Stellen und Organisationen
- (c) Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- (d) Betreuung der örtlichen Jugend-/Kindergruppe
- (e) Betreuung des örtlichen NABU-Grundbesitzes
- (f) Abgabe eines schriftlichen Jahres- und Kassenberichtes an den Landesverband bis spätestens 31. März des folgenden Jahres
- (g) Vertretung der örtlichen NABU-Gruppe in der LVV gemäß der Landessatzung. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 10 Abs. 1 a) vertritt entweder die oder der Vorsitzende die Gruppe auf der LVV; sie oder er kann sich durch eine Bevollmächtigte oder einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Gruppen mit Vorständen nach § 10 Abs. 1 b) bevollmächtigen die Sprecher vor jeder LVV ein NABU-Mitglied zur Vertretung.

Die Vollmacht zur LVV ist jeweils schriftlich vorzulegen.

(4) Die Wahlperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, ist der Vorstand berechtigt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Besteht in dem von der NABU-Gruppe betreuten Gebiet eine Gruppe der „Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.“, so kann die oder der von der Jugend gewählte SprecherIn oder Sprecher nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung ebenfalls Vorstandsmitglied sein.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(7) Beschlüsse können auch in Textform oder auf telefonischem Wege gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht.

(8) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Beiräte/Beauftragte berufen. Ihnen können auch besondere Aufgaben eigenverantwortlich unter Beachtung der Satzungen des NABU übertragen werden.

§ 11 Naturschutzjugend im NABU

(1) Der NABU unterhält eine Jugendorganisation mit der Bezeichnung „NAJU (Naturschutzjugend im NABU)“ und der Kurzfassung NAJU. Der NAJU gehören alle Mitglieder an, die zu Beginn des Geschäfts-

jahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglieder, die in der Jugendorganisation ein Amt bekleiden.

(2) Jugend- und Kindergruppen sind unselbständige Bestandteile der NABU-Gruppe.

(3) Jugendgruppen können eine eigene Geschäftsordnung haben. Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger in Jugend- und Kindergruppen sind dem Vorstand der NABU-Gruppe hinsichtlich der Arbeit und Finanzen verantwortlich.

§ 12 Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle des NABU hat die Aufgabe, das Ansehen des NABU zu wahren und Verstöße hiergegen oder gegen die Satzungen und Ordnungen des NABU zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die dem NABU oder seinen Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen des NABU zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen.

(2) Gegen ein Mitglied kann die Schiedsstelle Ordnungsmaßnahmen bis hin zum Ausschluss verhängen. Das Weitere regelt die Bundessatzung des NABU.

§ 13 Aufrechterhalten der innerverbandlichen Ordnung

(1) Der Gruppenvorstand sorgt in seinem Zuständigkeitsbereich für die Beachtung und Durchsetzung der innerverbandlichen Regeln aus Satzungen und Ordnungen. Das Weitere regeln Landes- und Bundessatzung.

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

(1) Der NABU kann sich zur Regelung der verbandsinternen Abläufe Ordnungen und Richtlinien geben. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung sind die gemäß Satzung dazu vorgesehenen Organe des Bundesverbands, auf Landesebene Organe des Landesverbands und auf örtlicher Ebene die Organe der NABU-Gruppen zuständig.

(2) Die von der Bundesvertreterversammlung auf Grund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend.

(3) Die für den Gesamtverband geltenden Ordnungen sind in der Bundesverbandssatzung § 19 aufgeführt.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

(1) Wird einer Amtsinhaberin oder einem Amtsinhaber in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der NABU-Gruppe mit mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen das Vertrauen abgesprochen, so muss sie oder er das Amt niederlegen. Der oder dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) NABU-Gruppen können zur Ergänzung der ehrenamtlichen Tätigkeit im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten hauptamtliches Personal einstellen. Vor Einrichtung und/oder Änderung der Stellen muss die schriftliche Zustimmung des Landesvorstandes eingeholt werden.

(3) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Landesverbandes Versammlungen der NABU-Gruppe einberufen und leiten.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung der NABU-Gruppe beschließt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Die Auflösung wird nur wirksam, wenn der Landesvorstand mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich über die beabsichtigte Auflösung informiert wurde und ihr zugestimmt hat.
- (3) Die Mitgliedschaft im NABU wird durch die Auflösung der NABU-Gruppe nicht berührt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen der NABU-Gruppe an den gemeinnützigen NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung auf der NABU-Landesvertreterversammlung (LVV) am 23. November 2019 beschlossen. NABU-Gruppen in Baden-Württemberg können die Übernahme dieser Satzung für ihre NABU-Gruppe auf ihrer Mitgliederversammlung beschließen.
- (2) Dieser Beschluss ist im Protokoll der Mitgliederversammlung zu dokumentieren und dem NABU-Landesverband vorzulegen.
- (3) Abweichend von § 7, Abs. 4 der Satzung des Landesverbandes muss die Übernahme dieser Satzung durch eine NABU-Gruppe vom Landesvorstand nicht gebilligt werden.

Verantwortlich

NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V.

NABU-Landesgeschäftsstelle, Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart

Tel: 0711.966 72-0, Fax: 0711.966 72-33

E-Mail: NABU@NABU-BW.de, www.NABU-BW.de